



Bekanntmachung

Widmungen von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gem. § 6 Abs.1 ff des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBL.Schl.-H. S.631, ber. 2004 S.140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2020 (GVOBL.Schl.-H. S.879) wird nachstehend aufgeführte Straße (siehe Anlage), nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt am 15.06.2021, im Bereich der Stadt Barmstedt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Geschwister-Scholl-Straße (Gemarkung Barmstedt)

Flur 1, Flurstück 1125

Flur 1, Flurstück 1142

Flur 1, Flurstück 1107

Die Flurstücke 1125 und 1142 werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG als

Gemeindestraße , und zwar als Ortsstraße der Stadt Barmstedt

und das Flurstück 1107 gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG als

sonstige öffentliche Straße, und zwar als Geh- und Radweg der Stadt Barmstedt

eingestuft.

Die Wirksamkeit der Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Widmungsverfügung ein.

Die Stadt Barmstedt ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der den Straßen dienenden Grundstücke.

Die Widmungsverfügung und der maßgebliche Lageplan (s. Anlage) hierzu können ab sofort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsmittelbelehrung) bei der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann gemäß §70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt einzulegen.

Barmstedt, den 06.07.2021

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin

Döpke
Döpke

